

## **Welchen Anspruch (zeitlich, Kostenübernahme) haben Eltern, die schwer behinderte Kinder pflegen auf Entlastungspflege oder Ferienbetreuung und wie ist der Prozess der Beantragung?**

Eltern von schwerbehinderten Kindern haben Anspruch auf verschiedene Leistungen zur Entlastung in der Pflege, insbesondere durch Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.

### **Verhinderungspflege:**

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Art der Urlaubsvertretung sollte sich an den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen orientieren.
- Pflegenden Angehörige können **bis zu 42 Tage im Jahr Verhinderungspflege** (wird auch als Ersatzpflege bezeichnet) von der Pflegekasse bekommen.
- Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die **Pflegeperson für eine zeitlich begrenzte Zeit verhindert ist**.
- Eine Antragsstellung im Vorfeld ist ratsam, aber nicht zwingend notwendig. Sollten Sie die Verhinderungspflege rückwirkend beantragen, müssen Sie darauf achten, sich die erhaltenen Leistungen vom Anbieter bestätigen zu lassen. Die Nachweise reichen Sie dann gemeinsam mit dem ausgefüllten Antrag bei der Pflegekasse ein.
- Teilweise findet eine Anrechnung auf das Pflegegeld statt.

Wenn die reguläre Pflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen vorübergehend verhindert ist, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine Ersatzpflege. Voraussetzung ist, dass das Kind **mindestens Pflegegrad 2** hat und **bereits sechs Monate zu Hause gepflegt** wurde. Ab dem 1. Juli 2025 wird ein gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.539 Euro zur Verfügung stehen, der flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden kann.

### **Erweiterter Anspruch für Kinder und junge Erwachsene**

Für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit den Pflegegraden 4 und 5 wurde der Anspruch der Verhinderungspflege zum 1. Januar 2024 erweitert. Seitdem gilt für diesen Personenkreis: Der Anspruch auf **Verhinderungspflege wurde von 6 Wochen auf 8 Wochen verlängert** und die **Voraussetzung, dass die Pflegeperson das pflegebedürftige Kind vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss (Vorpflegezeit), entfällt**.

Außerdem können die Leistungen der Kurzzeitpflege vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden.

### **Kurzzeitpflege:**

Kann die häusliche Pflege vorübergehend nicht sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit, das Kind für **bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr** in einer stationären Einrichtung unterzubringen. Die Pflegekasse übernimmt dabei die pflegebedingten Aufwendungen bis zu einem bestimmten Betrag. Auch hier gilt die Neuerung ab dem 1. Juli 2025 mit dem gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.

### **Beantragungsprozess grundsätzlich:**

- Antragstellung: Den Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege stellen Sie bei der zuständigen **Pflegekasse** Ihres Kindes.
- **Notwendige Unterlagen:** In der Regel sind folgende Dokumente erforderlich:
  - Pflegegradbescheid
  - Nachweis über die bisherige Pflegezeit (mindestens sechs Monate)
  - Angaben zur geplanten Ersatzpflegeperson oder Einrichtung
- Fristen: Es ist ratsam, den Antrag vorab zu stellen, insbesondere bei geplanten Auszeiten. Eine **rückwirkende Beantragung** ist möglich, jedoch sollten Sie in diesem Fall alle erforderlichen Nachweise und Belege sammeln und einreichen.

### **Vorgang Beantragung einer Verhinderungspflege im Kinderhaus Atemreich:**

Wenn Sie Interesse an einer Betreuung Ihres Kindes im Kinderhaus Atemreich haben, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit uns auf.

Sollte es zu einer Betreuung in unserem Haus kommen, unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne bei der Antragstellung für die Verhinderungspflege – sowohl bei der zuständigen Krankenkasse als auch beim zuständigen Bezirk.